

nahmen der Prozeßparteien und die Beratung und die Urteilsfällung durch das Gericht unter dem unmittelbaren Eindruck der gesamten mündlichen Verhandlung erfolgen. Die Kontinuität der Hauptverhandlung ist damit von großer Bedeutung für die Erforschung der objektiven Wahrheit.

Selbstverständlich bedeutet dieser Grundsatz nicht, daß die Hauptverhandlung keine einzige Unterbrechung erfahren darf. Eine solche Regelung wäre angesichts des Umfangs und auch der Problematik vieler Strafsachen nicht durchführbar. Es kommt vielmehr darauf an, daß die Hauptverhandlung nur in wirklich dringenden Fällen und vor allen Dingen nicht auf eine solche Dauer unterbrochen wird, daß dadurch der unmittelbare Eindruck des Gerichts und der Prozeßparteien von der gesamten Hauptverhandlung verwischt wird.

Deshalb kann eine begonnene Hauptverhandlung nach § 193 Abs. 3 StPO insgesamt nur bis zu zehn Tagen unterbrochen werden. Unterbrechungen von weniger als drei Tagen bleiben dabei unberücksichtigt. Dauert die Unterbrechung länger als insgesamt zehn Tage, dann muß die Hauptverhandlung von vorn begonnen werden. Muß z. B. eine mangelhaft vorbereitete Hauptverhandlung in einer umfangreichen Strafsache einmal vier Tage und ein zweites Mal acht Tage unterbrochen werden, so hat das Gericht die Hauptverhandlung von vorn zu beginnen. Wird sie dagegen einmal zwei Tage und ein weiteres Mal neun Tage unterbrochen, kann die Verhandlung fortgeführt werden, da die Unterbrechung von zwei Tagen nicht mitzählt.

Das Gericht darf bei längeren Unterbrechungen die Pflicht zum Neubeginn der Hauptverhandlung auch nicht dadurch umgehen, daß lediglich das Protokoll der früheren Hauptverhandlung verlesen wird. Die Protokollverlesung ist kein Ersatz für die Hauptverhandlung, die Verlesung des gesamten Protokolls ist im Gesetz nicht vorgesehen und stellt einen Verstoß gegen das Prinzip der Unmittelbarkeit dar.⁶⁴

Unterbrechungen während eines Verhandlungstages, z. B. Ruhepausen, Unterbrechung zur Vorbereitung des Plädoyers bei schwierigen Sachen oder bis zum folgenden Wochentag, z. B. am Abend, um die Verhandlung am nächsten Tag fortzusetzen, ordnet der Vorsitzende im Rahmen der Prozeßleitung an. Für längere Unterbrechungen ist ein Beschluß des Gerichts notwendig. Jede Unterbrechung der Haupt Verhandlung muß im Protokoll vermerkt werden.

64. vgl. Urteil des OG vom 29. 7. 1955, NJ, 1955, S. 571.